

Beratungsfehler: Prospektübergabe nach Beratungsgespräch schließt Haftung nicht aus

- Übergabe von Prospekt nach Beratung kein Freibrief für Beratungsfehler

Der Bundesgerichtshof (BGH) beschäftigt sich mit der Frage, ob die Übergabe eines inhaltlich richtigen Prospektes im Anschluss an ein fehlerhaftes Beratungsgespräch eine Haftung für die Fehlberatung ausschließt. Einer Anlegerin wurde durch den Anlageberater ein Investment in die V. – Sozial – Immobilienfonds GmbH & Co. KG (VSI-KG) als sichere festverzinsliche Anlage verkauft, ohne auf die Risiken hinzuweisen. Ihr wurde später ein Prospekt übergeben, das die Risiken, wie Totalverlust, ausführte.

Die Anlegerin hatte den Prospekt nicht gelesen, sondern den falschen Versprechungen des Anlageberaters vertraut. 2009 ging der Fonds in Insolvenz und die Anlegerin verklagte nunmehr einen Gründungsgesellschafter der VSI-KG wegen der fehlerhaften Beratung auf Schadenersatz.

Haftung des Gründungsgesellschafters nicht durch Prospektübergabe ausgeschlossen

Der BGH hob im Juli 2017 das Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Rostock auf. Das OLG hatte eine Haftung wegen der Übergabe des Prospektes noch verneint. Der BGH begründete seine Entscheidung damit, dass die Verwendung eines richtigen Prospektes nicht automatisch dazu führt, dass der Fonds oder seine Gründungsgesellschafter für Beratungsfehler von ihnen beauftragter Vertriebler persönlich nicht haften.

Der BGH bestätigte damit seine langjährige Rechtsprechung. Ein Prospekt ist kein Freibrief, Risiken vom Prospekt abweichend darzustellen oder ein Bild zu zeichnen, das die Hinweise im Prospekt für die Entscheidung des Anlegers entwertet oder mindert.

Praxistipp der Kanzlei GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE

Die Entscheidung zeigt, dass ein ordnungsgemäßer Prospekt eine falsche Anlageberatung nicht grundsätzlich ausgleicht, vielmehr kann im Einzelfall sogar von den Gründungsgesellschaftern des Fonds erfolgreich Schadenersatz durchgesetzt werden. Opfer von fehlerhaften Anlageberatungen sollte die Möglichkeit, Schadenersatz von den Beteiligten zu verlangen, auch dann von einem Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht prüfen lassen, wenn ihnen ein Prospekt übergeben wurde.

Quelle: Bundesgerichtshof, Urteil vom 04. Juli 2017 – II ZR 358/16

6. September 2017 (Rechtsanwalt Marc Robin Wiemert)
Tel.: 02241/1733-21

Weitere interessante Artikel zu diesem Projekt finden Sie „hier“

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail info@rechtinfo.de
Der Inhalt der Internetseite kapital-rechtinfo.de und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers und ist keine Finanzanalyse von Finanzinstrumenten i. S. d. § 37d WpHG. Jeder Benutzer ist für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Benutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Benutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt keine Haftung für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen, vermögensbezogenen oder andere Empfehlungen oder Ratschläge in irgendeiner Form gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit Sachkenntnis sowie großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (z. B. Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Vermögensberater), die auch u.a. die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als Quelle für rechts- oder/und wirtschaftsbezogene Entscheidung(en).